

Bundesland

Steiermark

Kurztitel

Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

Kundmachungsorgan

LGBL. Nr. 49/2010 zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 44/2012

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 16

Inkrafttretensdatum

01.07.2012

Außerkrafttretensdatum

26.02.2026

Abkürzung

StROG

Index

8000 Raumordnung

Text**§ 16****Aufgaben des Raumordnungsbeirates**

(1) Die Landesregierung hat vor folgenden Entscheidungen eine Stellungnahme des Raumordnungsbeirates einzuholen:

1. Erlassung und Änderung von Verordnungen nach diesem Gesetz, die in den Wirkungsbereich der überörtlichen Raumordnung fallen,
2. Erlassung und Änderung von örtlichen Entwicklungskonzepten,
3. Erlassung und Änderung von Flächenwidmungsplänen (Revisionsplänen) und
4. Behebungen von Gemeindeverordnungen nach diesem Gesetz.

(2) Für die Abgabe von Stellungnahmen gemäß Abs. 1 ist von der Landesregierung eine angemessene Frist zu setzen.

(3) Der Raumordnungsbeirat hat auf Verlangen der Landesregierung in sonstigen raumbedeutsamen Angelegenheiten eine Stellungnahme abzugeben. Der Raumordnungsbeirat kann jederzeit auch von sich aus Stellungnahmen an die Landesregierung abgeben.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 44/2012

Im RIS seit

10.02.2014

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2026

Gesetzesnummer

20000069

Dokumentnummer

LST40000985